

IPV-Revision - Änderung TG-KVG und TG KVV

Beilage 1 - Anspruchsberechtigung ab

Grundlagen für den Anspruchsbeginn der Prämienverbilligung im Kanton Thurgau von Neugeborenen, Zu- und Wegzügern sowie Personen mit Wohnsitz im Ausland.

Beilage 2 – Umfang und Lieferung der Steuerdaten

Zeitablauf der relevanten Steuerdatenlieferung von der kantonalen Steuerverwaltung an die kantonale Durchführungsstelle.

Beilage 3 - Steuerdatenbasis Kinder

Bemessungsgrundlage von Kindern bis zum vollendeten 18. Altersjahr in den möglichen Familien-Konstellationen.

Beilage 4 - Steuerdatenbasis und Ablauf Vorschusszahlung und definitive Prämienverbilligung

Massgebende Unterlagen zur Festlegung der Vorschusszahlung und Berechnung der definitiven Prämienverbilligung sowie der zeitliche Ablauf.

Beilage 5 – quellenbesteuerte Personen, die nicht im ordentlichen Verfahren besteuert werden

Bemessungsgrundlage und Verfahren bei quellenbesteuerten Personen, die nicht im ordentlichen Verfahren besteuert werden.



Beilage 1 - Anspruchsberechtigung ab

Grundanforderungen:

- steuerrechtlicher Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Thurgau
 Versicherung bei einem nach KVG zugelassenen Krankenversicherer

Personengruppe	ersonengruppe Anspruchsbeginn	
Zuzug unterjährig aus einem anderen Kanton	ug unterjährig aus einem anderen Kanton 1. Januar des dem Zuzug folgenden Jahres	
Zuzug unterjährig aus dem Ausland - B- / C-Bewilligung		
Neugeborene 1. Januar des der Geburt folgenden Jahres Diese Bestimmung ist auch bei Neugeborenen von Kurzaufenthaltern anzuwenden.		§ 4 Abs.1 Ziff.1 TG KVG
Grenzgänger/innen (G-Bewilligung)	Grenzgänger/innen (G-Bewilligung) 1. Januar des der Erwerbsaufnahme im Kanton Thurgau folgenden Jahres.	
Kurzaufenthalter/innen (L-Bewilligung) Monat der Erwerbsaufnahme im Kanton Thurgau, ab einem Aufenthalt von mindestens drei Monaten		§ 22 Abs. 1 TG KVV
Personen im Meldeverfahren	Kein Anspruch, da ihr Aufenthalt max. 90 Tage pro Kalenderjahr dauert.	Art. 106 KVV
Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen	Ab Monat des Anspruches auf Ergänzungsleistung. Der 1. Januar ist nicht massgebend.	§ 5 Abs. 1 TG KVG
Personen des Asylrechts Solange die Bundesglobalpauschale ausgerichtet wird, besteht kein Anspruch auf eine Prämienverbilligung. Fällt die Bundesglobalpauschale weg, gelten die gleichen Voraussetzungen wir für die oben genannten Personengruppen.		§ 4 Abs. 2 TG KVG
Sozialhilfeempfänger/innen	Gleiche Voraussetzungen wie die oben genannten Personengruppen.	



Beilage 2 – Umfang und Lieferung der Steuerdaten

Die kantonale Durchführungsstelle benötigt zur Berechnung des massgebenden Einkommens die relevanten Steuerdaten. Diese werden von der kantonalen Steuerverwaltung über eine IT-Schnittstelle zur Verfügung gestellt.

Relevante Steuerdaten (§ 15 Abs. 1 TG KVV)

- Steuerbares Einkommen zu 100 %

Reinvermögen
 Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen
 Nettoverlust Liegenschaft
 Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge
 Beiträge inkl. Einkaufsbeiträge berufliche Vorsorge
 Ziff. 35 der Steuerveranlagung
 unter Ziff. 8 der Steuerveranlagung
 Ziff. 13.1/13.2 der Steuerveranlagung
 Ziff. 15.2 der Steuerveranlagung

Relevante Personendaten

- Vorname und Name Steuerpflichtige Personen inkl. (Ehe)-Partner
- Kinder, für welche ein Kinderabzug gewährt wird
- weitere Personen, für welche ein Unterstützungsabzug gewährt wird
 - ⇒ Der definitive Umfang wird bilateral zwischen dem SVZ TG und der kantonalen Steuerverwaltung geklärt.

Steuerdatenlieferung für Vorschussberechnung

- Per Stichtag 31. Oktober werden sämtliche relevanten Personendaten in einem File geliefert.
 - ⇒ Diese Daten dienen ausschliesslich für die Berechnung des Vorschusses.
 - ⇒ Aus diesen Daten werden keine definitiven Berechnungen für den Prämienverbilligungsanspruch berechnet.

Steuerdatenlieferung für die definitive Berechnung des Prämienverbilligungsanspruches

- Alle zwei Wochen, jeweils am Dienstag, werden alle Daten der neu erstellten Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern geliefert.

Steuerdatenlieferung von quellenbesteuerten Personen

⇒ Lieferung durch kant. Steuerverwaltung auf Anfrage des SVZ TG.



Beilage 3 – Steuerdatenbasis Kinder

Familienkonstellation	Bemessungsgrundlage	Rechtsgrundlage
Verheiratete Eltern im gleichen Haushalt wie das Kind	Haushalt wie Massgebendes Einkommen der Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern des Vorjahres der Familie.	
Eltern im Konkubinat im gleichen Haushalt wie das Kind	Massgebendes Einkommen des Elternteils, welchem im Rahmen der Steuerveranlagung der Kinderabzug gewährt wird.	§ 18 Abs. 1 TG KVV
Kinder von getrennten / geschiedenen Eltern Massgebendes Einkommen des Elternteils, welchem im Rahmen der Steuerveranlagung der Kinderabzug gewährt wird. Kinder von getrennten / geschiedenen Eltern, denen im Rahmen der Steuerveranlagung infolge alternierender Obhut eine hälftige Teilung des Kinderabzuges gewährt wird Massgebendes Einkommen der Mutter.		§ 8 Abs. 3 TG KVG § 18 Abs. 1 TG KVV
		§ 18 Abs. 3 TG KVV
Kinder von getrennten / geschiedenen Eltern, wenn im Rahmen des Steuerverfahrens der Kinderabzug dem einen Elternteil entzogen und dem anderen zugesprochen wird.	Massgebendes Einkommen des Elternteils, welchem im Rahmen der Steuerveranlagung der Kinderabzug gewährt wird. Dies kann zu Rückforderungen führen, wenn auf Basis des Elternteils A ein Vorschuss ausgerichtet wurde und auf Basis der effektiven Steuerdaten des Elternteils B kein Anspruch besteht.	§ 8 Abs. 3 TG KVG
Kinder, die nicht mit ihren leiblichen Eltern im gleichen Haushalt leben	Massgebendes Einkommen der Bezugsperson, welche im Rahmen der Steuerveranlagung ein Kinderabzug gewährt wird. Kann keine natürliche Person für das Kind einen Kinderabzug geltend machen, wird die Prämienverbilligung vollumfänglich ausgerichtet.	§ 18 Abs. 2 TG KVV



Beilage 4 – Steuerdatenbasis und Ablauf Vorschusszahlung und definitive Prämienverbilligung (IPV)

Ausgangslage Stichtag 31. Oktober 2019	Vorschuss 2020	definitive Anspruchsberechnung 2020		
 definitive Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern für das Jahr 2018 liegt vor IPV-Anspruch für das Jahr 2019 ist definitiv berechnet und ausbezahlt 	60 % des definitiven IPV-Anspruchs 2019 Berechnungsbeispiel definitiver IPV-Anspruch 2019 Fr. 2'000 Vorschuss 2020 Fr. 1'200	Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern für das Jahr 2019 datiert per 28. April 2020: **Berechnungsbeispiel** definitiver IPV-Anspruch 2020 Fr. 2'100 abzgl. Vorschuss 2020 Fr. 1'200 Differenzzahlung Fr. 900		
 Definitive Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern für das Jahr 2018 liegt noch nicht vor für das Jahr 2019 wurde ein Vorschuss ausgerichtet 	Vorschuss 2020 in gleicher Höhe wie für das Jahr 2019 **Berechnungsbeispiel** Vorschuss 2019 Fr. 1'000 Vorschuss 2020 Fr. 1'000	Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern für das Jahr 2018 datiert per 10. Februar 2020: ⇒ Es wird lediglich der definitive IPV-Anspruch für das Jahr 2019 berechnet. Die Vorschusszahlung 2020 wird nicht angepasst. Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern für das Jahr 2019 datiert per 28. April 2020: Berechnungsbeispiel definitiver IPV-Anspruch 2020 Fr. 2'100 abzgl. Vorschuss 2020 Fr. 1'000 Differenzzahlung Fr. 1'100		
Zuzug aus dem Kanton Glarus per 20. Mai 2019	Es wird kein Vorschuss für das Jahr 2020 ausgerichtet. Der IPV-Anspruch für das Jahr 2019 ist vollumfänglich beim Kanton Glarus zu beantragen.	Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern für das Jahr 2019 datiert per 28. April 2020: **Berechnungsbeispiel** definitiver IPV-Anspruch 2020 Fr. 2'100 abzgl. Vorschuss 2020 Fr. 0 Differenzzahlung Fr. 2'100 ⇒ Da der Zuzüger bereits für das Jahr 2019 im Kanton Thurgau steuerpflichtig ist, muss keine Umrechnung der Steuerdaten GL auf TG erfolgen.		



•	Zuzug aus Deutschland (B- / C-Bewilligung) per 20. Mai 2019.	Es wird kein Vorschuss für das Jahr 2020 ausgerichtet. Für das Jahr 2019 ist der Zuzüger nicht anspruchsberechtigt.	Es erfolgt eine ordentliche Veranlagung. Die Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern für das Jahr 2019 datiert per 28. April 2020: ⇒ Das massgebende Einkommen wird auf ein Jahr aufgerechnet
			Berechnungsbeispiel definitiver IPV-Anspruch 2020 Fr. 2'100 abzgl. Vorschuss 2020 Fr. 0 Differenzzahlung Fr. 2'100
•	Zuzug aus Deutschland (B- / C-Bewilligung) per 20. Mai 2019.	Es wird kein Vorschuss für das Jahr 2020 ausgerichtet. Für das Jahr 2019 ist der Zuzüger nicht anspruchsberechtigt.	Es erfolgt keine ordentliche Veranlagung. Einreichung der Lohnnachweise für das Jahr 2020 bis 31. Dezember 2020 ⇒ Das massgebende Einkommen wird auf ein Jahr aufgerechnet Berechnungsbeispiel definitiver IPV-Anspruch 2020 Fr. 2'100
•	Grenzgänger aus Deutschland (G-Bewilligung) mit Erwerbsaufnahme in der Schweiz per 20. Mai 2019.	Es wird kein Vorschuss für das Jahr 2020 ausgerichtet. Für das Jahr 2019 ist der Zuzüger nicht anspruchsberechtigt.	Es erfolgt eine ordentliche Veranlagung. Die Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern für das Jahr 2019 datiert per 28. April 2020: ⇒ Das massgebende Einkommen wird auf ein Jahr aufgerechnet Berechnungsbeispiel definitiver IPV-Anspruch 2020 Fr. 2'100 abzgl. Vorschuss 2020 Fr. 0 Differenzzahlung Fr. 2'100



Grenzgänger aus Deutschland (G-Bewilligung) mit Erwerbsaufnahme in der Schweiz per 20. Mai 2019.	Es wird kein Vorschuss für das Jahr 2020 ausgerichtet. Für das Jahr 2019 ist der Zuzüger nicht anspruchsberechtigt.	Es erfolgt keine ordentliche Veranlagung. Einreichung der Lohnnachweise für das Jahr 2020 bis 31. Dezember 2020 ⇒ Das massgebende Einkommen wird auf ein Jahr aufgerechnet Berechnungsbeispiel definitiver IPV-Anspruch 2020 Fr. 2'100
 Kurzaufenthalter (L-Bewilligung) mit Erwerbsaufnahme in der Schweiz per 20. Mai 2019. Bewilligung: 20. Mai 2019 bis 19. Mai 2020 	Es wird kein Vorschuss für das Jahr 2020 ausgerichtet. Für das Jahr 2019 ist der Kurzaufenthalter nicht anspruchsberechtigt.	Es erfolgt keine ordentliche Veranlagung. Einreichung der Lohnnachweise für das Jahr 2020 bis 31. Dezember 2020 ⇒ Das massgebende Einkommen wird auf ein Jahr aufgerechnet Berechnungsbeispiel definitiver IPV-Anspruch 2020 Fr. 2'100
Wegzug in den Kanton Luzern per 20. Mai 2019	Es wird kein Vorschuss für das Jahr 2020 ausgerichtet.	Für das Jahr 2020 muss der IPV-Anspruch im Kanton LU geltend gemacht werden. Die definitive IPV für das Jahr 2019 wird berechnet, sobald die Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern 2018 vorliegt.
Wegzug ins Ausland (Ende der Versicherungs- pflicht) per 20. Mai 2019	Es wird kein Vorschuss für das Jahr 2020 ausgerichtet.	Ab Juni 2019 besteht kein IPV-Anspruch mehr. Die definitive IPV für das Jahr 2019 wird berechnet, sobald die Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern 2018 vorliegt. Bei Quellenbesteuerten erfolgt die Berechnung für Januar bis Mai 2019, sobald die Lohndaten für diese Monate vorliegen (Aufrechnung auf ein Jahr).



Beilage 5 - quellenbesteuerte Personen (G- und L-Bewilligung), die nicht im ordentlichen Verfahren besteuert werden

Grundlagen:

- Quellensteuerpflichtige Personen (G- und L-Bewilligung), die nicht im ordentlichen Verfahren besteuert werden, müssen einen Antrag für die Prämienverbilligung stellen.
- Der Antrag ist bis spätestens 31. Dezember des Jahres, für welches die Prämienverbilligung geltend gemacht wird, bei der kantonalen Durchführungsstelle eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Anspruch vollumfänglich.

Vorschusszahlung

Es besteht kein Anspruch auf eine Vorschusszahlung. Die Prämienverbilligung wird immer erst nachschüssig, basierend auf dem effektiv erzielten Einkommen berechnet.

Beispiel: Für das Jahr 2020 wird der IPV-Anspruch auf Basis des effektiv erzielten Einkommens im Jahr 2020 berechnet.

Beilagen zum IPV-Antrag

- Kopie der Krankenkassen-Police aller Personen, die auf den Antrag aufgeführt sind
- Lohnabrechnungen oder Lohnkumulativ des Antragstellers sowie des Ehepartners und der nicht selbständig besteuerten Familienmitglieder, aus Einkünften, die in der Schweiz oder im Ausland erzielt werden.

Berechnung des massgebenden Einkommens

Bruttoeinkünfte nach Art. 110 StG zu 80 % abzüglich Fr. 7'000 pro Kind, sofern für dieses ein Anspruch auf eine kantonale Kinder- und/oder Ausbildungszulage besteht.

⇒ Eine allfällige Tarifkorrektur wird nicht berücksichtigt.

Kaufkraftbereinigung

Eine Kaufkraftbereinigung wird bei allen Personen mit G- und L-Bewilligung gemacht, da der Lebensunterhalt in ihrem Wohnsitzstaat kostengünstiger ist als in der Schweiz. Es gibt keine Ausnahmebestimmung.

Art. 110 Steuergesetz (StG; RB 640.1)

RB 640.1) Berechnungsbeispiel

Brutto-Jahreseinkommen Ehemann Brutto-Jahreseinkommen Ehefrau Total Bruttoeinkünfte Ehepaar	+	 70'000 30'000 100'000
davon 80 % 3 Kinder à Fr. 10'000 massgebendes Einkommen	-	 80'000 30'000 50'000

¹ Die Steuer wird von den Bruttoneinkünften berechnet.

² Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen, einschliesslich der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile sowie Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.